



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 23/2006 vom 29.12.2006

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

- Az.: 66.35.31-10 (1085/2006)	Seite 4
- Az.: 66.35.31-13 (1152/2006)	Seite 4
- Az.: 66.31.01-13 (1136/2006)	Seite 4-5
- Az.: 66.31.01-13 (1135/2006)	Seite 5

#### **Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Aktenzeichen: 63 DH 04869/2006/71 -	Seite 5
- Aktenzeichen: 63 DH 05016/2006/71 -	Seite 6
- Aktenzeichen: 63 DH 04801/2006/71 -	Seite 6

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	Seite 7
--	---------

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Museum des Landkreises Diepholz	Seite 7
--	---------

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 8
--	---------

16. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz	Seite 8-11
---	------------

1. Änderungssatzung der Heranziehungssatzung SGB XII	Seite 11
--	----------

1. Änderungssatzung der Heranziehungssatzung AsylbLG	Seite 12
--	----------

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2005 der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH	Seite 12-13
---	-------------

**(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)**

7. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO) Seite 13- 14
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) Seite 15-16

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

- Stadt Bassum**  
Hauptsatzung der Stadt Bassum Seite 16- 19
- Stadt Diepholz**  
Satzung über die Festlegung der Hebesätze für Realsteuern in der Stadt Diepholz (Steuerhebesatzsatzung) Seite 19
- Stadt Sulingen**  
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen Seite 19-37
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) Seite 37-38
- Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Sulingen vom 15. Oktober 1987 5. Änderung ab 01. Januar 2007 Seite 39
- Stadt Syke**  
Bauleitplanung  
Bebauungsplan Nr. 25(104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung Seite 40-41
- Gemeinde Stuhr**  
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr Seite 41
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 41-42
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**  
2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) Seite 43-44
2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) Seite 44
- Gemeinde Hude**  
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Hude Seite 45-49
- Gemeinde Lembruch**  
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Lembruch Seite 49-54

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Samtgemeinde Barnstorf**

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf  
- F-Planänderung Nr. 40 "Mühlenwerke" Seite 54-55

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf  
- F-Planänderung Nr. 41 "Hölderlinstraße" Seite 55-56

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

75. Flächennutzungsplanänderung Seite 56-57

**Gemeinde Martfeld**

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld  
Bebauungsplan Nr. 16 (70/16) „Wiesengrund“  
- 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift Seite 57-58

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld  
Bebauungsplan Nr. 16 (70/19) „Gewerbegebiet Holzmaase“ Seite 58-59

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Wehrbleck**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 59-60

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Mellinghausen**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und  
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen  
in der Gemeinde Mellinghausen Seite 60-61

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

Satzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-  
Vilsen über die Gewährung von Sitzungsgeld, Verdienstaussfall- ,  
Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenvergütung Seite 61-62

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-10 (1085/2006)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die BEV Bioenergie Varrel GmbH & Co. KG, Hohe Straße 6, 27259 Varrel, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit Errichtung einer Biogasanlage in der Gemarkung Varrel, Flur 9, Flurstücke 140/1 und 170, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
gez. Tödtemann

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-13 (1152/2006)**

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, Lange Straße 2-4, 27232 Sulingen, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit Errichtung einer Maschinenhalle in der Gemarkung Mellinghausen, Flur 5, Flurstück 9/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
gez. Tödtemann

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-13 (1136)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heiner Husmann, Sulinger Str. 13, 27246 Borstel hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Borstel, Flur 12, Flurstück 1 zum Zwecke der Feldberegnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
Labbus

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.31.01-13 (1135)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heiner Husmann, Sulinger Str. 13, 27246 Borstel hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Borstel, Flur 13, Flurstück 58/1 zum Zwecke der Feldberegnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
Labbus

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.12.2006**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 04869/2006/71 -**

Die Geza & Lothar Lampe GbR - Herr Lothar Lampe - hat die Errichtung eines Schweinemaststall mit 1 440 Mastplätzen, den Neubau von 4 Schütgutsilos, den Neubau eines Güllelagerbehälter sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.440 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Bockstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>266</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.12.2006**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 05016/2006/71 -**

Herr Bernhard Schulenberg hat die Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen; die Änderung der BE 4 u. BE 6 in Quarantänestall u. Krankenstall; den Neubau der BE 13 für 1416 Mastschweine u. Güllebehälter BE 14, sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1416 Mastschweine-, 170 Sauen- u. 880 Ferkelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Fahrenhorst</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück</b>	<b>18/6</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 04801/2006/71 -**

Herr Helmut Henke, Groß Henstedt 14, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Umnutzung Rindvieh- zum Sauenstall für 35 Tiere, Einbau Güllekanäle (BE 6), Umnutzung Scheune zum Sauenstall für 40 Tiere, Einbau Güllekanäle (BE 6a), Umnutzung Diele zum Abferkelstall für 18 Sauen, Einbau Güllekanäle (BE 6b), Errichtung Krankenstall (BE 6c), Umnutzung Mast- zum Sauenstall für 32 Tiere (BE 7), Umnutzung Schweine- zum Abferkelstall für 26 Sauen, Einbau Güllekanäle (BE 8), Umbau Vorraum zum Ferkelstall für 200 Tiere, Einbau Güllekanäle (BE 10), Errichtung Mastschweinestall für 880 Tiere (BE 11) mit Abluftreinigung in Kombination mit BE 5, Betrieb der Gesamtanlage mit 1596 Mastschweinen, 151 Sauen und 400 Ferkeln - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung

<b>Gemarkung</b>	<b>Groß Henstedt</b>	<b>Groß Henstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
<b>Flurstück</b>	<b>49/1</b>	<b>49/3</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 24 und § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 352), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

	<b>Grundbetrag</b>	<b>Reisekosten-Pauschale</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
f) Fachreferat Museumspädagogik	475,00 €	---	475,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
Landkreis Diepholz  
gez. Stötzel  
(Landrat)

**1. Satzung  
zur Änderung der Betriebssatzung  
für das Museum des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S.352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 19.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Museum des Landkreises Diepholz vom 12.12.2005 wie folgt beschlossen:

**Artikel I**

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Werksleitung delegieren.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
Landkreis Diepholz  
gez. Stötzel  
(Landrat)

### **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 19.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz vom 12.12.2005 wie folgt beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören.  
**Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Werksleitung delegieren.**

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
Landkreis Diepholz  
Stötzel  
(Landrat)

### **16. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreis Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 19. Dezember 2006 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen auf ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit der ersten Teilnahme am Unterricht. Sie ist in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats, fällig.

#### **Artikel II**

§ 8 Abs. 2 letzter Satz wird ergänzt und lautet wie folgt:

Für den elementaren Musikunterricht, das Förderangebot und den Unterricht in Orchesterklassen erfolgt die Erstattung auf Antrag am Ende des Schuljahres.

**Artikel III**

Mit Wirkung zum 01.08.2006 wird der anliegende Tarif zur Gebührenordnung in Kraft gesetzt.

**Artikel IV**

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung – ausgenommen Art. III - tritt am 01.01.2007 in Kraft.
2. Der anliegende Tarif zur Gebührenordnung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.
3. Der mit der 15. Änderungssatzung beschlossene Gebührentarif wird zum 01.08.2006 aufgehoben.

Diepholz, den 19.12.2006  
gez. Stötzel  
(Landrat)

<b>Tarif zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz (gültig ab 01.08.2006)</b>				
Gebühren- ziffer	Angebot	Abk.	Gebühr pro	
			Schuljahr EUR	Monat EUR
<b>1.</b>	<b>Unterricht in Klassen oder Großgruppen</b>			
<b>1.1</b>	<b>Elementarer Musikunterricht</b>			
<b>1.1.1</b>	<b>Musikalische Früherziehung</b>	<b>MFE</b>	<b>258,00</b>	<b>21,50</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Musikalische Grundausbildung</b>	<b>MGA</b>	<b>258,00</b>	<b>21,50</b>
<b>1.1.3</b>	<b>Probezeiten</b>			
	Gebühr zu 1.1 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der ersten bis vierten Woche			
	<b>einmalig</b>		<b>30,00</b>	
	Gebühr zu 1.1 für den Fall der Abmeldung während des Probeunterrichts während der fünften bis achten Woche			
	<b>einmalig</b>		<b>60,00</b>	
<b>1.2</b>	<b>Instrumentaler Unterricht in Schulklassen und Vereinen (Orchesterklassen)</b>			
<b>1.2.1</b>	<b>Bläser</b>	<b>BK</b>	<b>192,00</b>	<b>16,00</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Streicher</b>	<b>OK2</b>	<b>192,00</b>	<b>16,00</b>

<b>1.2.3</b>	<b>Andere Instrumente</b>			
<b>1.2.3.1</b>	<b>Gruppe ab 9 Schüler/innen</b>	<b>OK1</b>	<b>144,00</b>	<b>12,00</b>
<b>1.2.3.2</b>	<b>Gruppe 5-8 Schüler/innen</b>	<b>OK3</b>	<b>240,00</b>	<b>20,00</b>
<b>2. Hauptfächer</b>				
<b>2.1</b>	<b>Grundangebote(Gruppe)</b>			
<b>2.1.1</b>	<b>2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 30 Min.</b>	<b>G2/30</b>	<b>408,00</b>	<b>34,00</b>
<b>2.1.2</b>	<b>2 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.</b>	<b>G2/45</b>	<b>612,00</b>	<b>51,00</b>
<b>2.1.3</b>	<b>3 Schüler/innen - Unterrichtsdauer: 45 Min.</b>	<b>G3/45</b>	<b>408,00</b>	<b>34,00</b>
<b>2.1.4</b>	<b>ab 4 Schüler/.... - Unterrichtsdauer: 60Min.</b>	<b>G4/60</b>	<b>408,00</b>	<b>34,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Förderangebote (Aufnahmeprüfung)</b>			
<b>2.2.1</b>	<b>1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min</b>	<b>F30</b>	<b>600,00</b>	<b>50,00</b>
<b>2.2.2</b>	<b>1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min</b>	<b>F45</b>	<b>840,00</b>	<b>70,00</b>
<b>Gebühren- ziffer</b>	<b>Angebot</b>	<b>Abk.</b>	<b>Gebühr pro Schuljahr EUR</b>	<b>Monat EUR</b>
<b>2. Hauptfächer</b>				
<b>2.3.</b>	<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b>	<b>SVA</b>	<b>780,00</b>	<b>65,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Spezialangebot (einzeln)</b>			
<b>2.4.1</b>	<b>1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 30 Min.</b>	<b>S30</b>	<b>840,00</b>	<b>70,00</b>
<b>2.4.2</b>	<b>1 Schüler/in - Unterrichtsdauer: 45 Min.</b>	<b>S45</b>	<b>1140,00</b>	<b>95,00</b>
<b>2.5</b>	<b>Erwachsenenzuschlag</b> für Erwachsene über 21 Jahren (bei Schüler/innen und Studenten/innen ab 27 Jahren)		<b>+ 20 % auf die jeweilige Gebühr</b>	
<b>3. Ergänzungsfächer</b>				
<b>3.1</b>	<b>Ensemble</b>	<b>E</b>	<b>132,00</b>	<b>11,00</b>
<b>3.2</b>	<b>Orchester</b> (nur gebührenpflichtig, wenn kein Hauptfachun- terricht belegt wurde)	<b>O</b>	<b>60,00</b>	<b>5,00</b>
<b>3.3</b>	<b>Chor</b>	<b>C</b>	<b>90,00</b>	<b>7,50</b>

<b>4. Überlassung von Musikinstrumenten</b>			
<b>4.1</b>	<b>Intrumente für den frühen Instrumentalunterricht</b>	<b>84,00</b>	<b>7,00</b>
<b>4.2</b>	<b>Übrige Instrumente</b>		
<b>4.2.1</b>	<b>erstes Jahr</b>	<b>84,00</b>	<b>7,00</b>
<b>4.2.2</b>	<b>zweites Jahr</b>	<b>120,00</b>	<b>10,00</b>
<b>4.2.3</b>	<b>drittes Jahr</b>	<b>180,00</b>	<b>15,00</b>
<b>4.2.4</b>	<b>viertes und jedes weitere Jahr</b>	<b>240,00</b>	<b>20,00</b>
<b>4.3</b>	<b>Instrumente für den Unterricht in Schulklas- sen und Vereinen</b>	<b>96,00</b>	<b>8,00</b>

**Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Heranziehungssatzung SGB XII)**

**1. Änderungssatzung der Heranziehungssatzung SGB XII vom 16.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und des § 99 Abs. 1 des SGB XII - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022) in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII – Sozialhilfe - vom 16.12.2004 hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 19.12.2006 folgende 1. Änderung der Heranziehungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Paragraph 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1**

Der Landkreis Diepholz als zuständige Behörde für die Durchführung des SGB XII -Sozialhilfe - zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 34, §§ 36 bis 39, §§ 67 bis 69 und § 74 SGB XII),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 - 52 SGB XII) mit Ausnahme der Hilfen für Bewohner von stationären Einrichtungen,
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
5. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
Landkreis Diepholz  
Landrat

**Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)**

**1. Änderungssatzung der Heranziehungssatzung AsylbLG vom 20.06.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2954/2984), vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022/3062) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 19.12.2006 folgende 1. Änderung der Heranziehungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1**

1. Leistungen nach § 2, § 3, § 6 und § 8 AsylbLG,  
Ausgenommen hiervon sind die Hilfen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
Landkreis Diepholz  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2005  
der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2005 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies wird durch folgenden Vermerk bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Eigengesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 24.11.2006 beschlossen:

- a) Der Bericht zum Jahresabschluss 2005 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresabschluss 2005 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.429,29 € wird nach Abzug der Steuern auf das Folgejahr übertragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

**Veröffentlicht:  
Diepholz, 02. Januar 2007  
AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH**

**gez. Lyko  
Geschäftsführer**

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum P 123 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Alte Post, Ecke Wellestraße/Prinzhornstraße, 49356 Diepholz, vom 05.01.2007 bis 11.01.2007 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

**7. Änderung der Ordnung  
über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung  
im Gebiet des Landkreises Diepholz  
(Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 19.12.2006 folgendes beschlossen:

**Artikel I**

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 18/2005, Seite 9) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8 gestrichen

In § 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

“(5) Soweit der Landkreis gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.“

§ 6 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Bauabfälle:

1. Bodenaushub / Beton bis 500 mm Größe	2,50 EUR/t	2,50 EUR/cbm
2. Asphalt bis 500 mm Größe (ohne PAK) / Beton über 500 mm Größe	5,00 EUR/t	7,50 EUR/cbm
3. Reiner Bauschutt bis 500 mm Größe	8,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
4. Reiner Bauschutt über 500 mm Größe	13,00 EUR/t	20,00 EUR/cbm
5. Bauschutt/Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Sortierung	15,00 EUR/t	15,00 EUR/cbm
6. gemischte Baustellenabfälle	146,00 EUR/t	90,00 EUR/cbm
7. Gasbetonsteine	55,00 EUR/t	35,00 EUR/cbm
8. Rigips	70,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
9. gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile	234,00 EUR/t	100,00 EUR/cbm
10. Private Einzelanlieferungen bis 0,5 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		5,00 EUR pauschal
11. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		10,00 EUR pauschal“

c) In Absatz 3 werden die Entgeltsätze der Ziffern a) bis c) von „135,00 EUR/t“ auf „157,00 EUR/t“, von „124,00 EUR/t“ auf „146,00 EUR/t“ und von „108,00 EUR/t“ auf „134,00 EUR/t“ geändert.

§ 8 wird gestrichen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungs-entgeltes verzichten, soweit der Entgeltspflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine über-lassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen.“

Die bisherigen Satz 4 des Absatzes 2 wird Satz 5.

Absatz 7 wird gestrichen .

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

In § 10 Absatz 4 wird das Komma nach den Worten „gemäß § 4“ durch das das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „sowie für die Entsorgung von Abscheideranlagen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
gez. Stötzel  
Landrat

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im  
Gebiet des Landkreises Diepholz  
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 511) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, Seite 2407) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. Seite 175) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 29/92, Seite 975) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 18/2005, Seite 12) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht erhält § 13 folgende Fassung:

„§ 13 gestrichen

In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die Miteigentümer desselben Grundstücks sind, werden nur dann separat an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn dies ohne Ausnahme von allen Miteigentümern erklärt wird. Anderenfalls erfolgt ein gemeinschaftlicher Anschluss.“

b) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „bis“ die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt:

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „11a bis 13“ durch die Worte „11a und 12“ ersetzt.

§ 13 wird gestrichen.

In § 14 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Von der AWG angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.“

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

“4. § 14 Absatz 5 Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, entfernt oder unbrauchbar macht und sich dadurch einen Vorteil verschafft,“

b) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

Im Abfallkatalog der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird bei den Abfallschlüsseln 13 05 01, 13 05 02 und 1305 03 die Kennzeichnung für die Entsorgung von „E“ (Entsorgungspflicht) auf „A“ (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) geändert.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2006  
gez. Stötzel  
Landrat

## Stadt Bassum

### Hauptsatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen :

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Bassum führt die Bezeichnung "Stadt Bassum". Sie hat ihren Sitz in Bassum.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Albringhausen, Apelstedt, Bramstedt, Eschenhausen, Gr. Henstedt, Gr. Ringmar, Hallstedt, Hollwedel, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohldede, Osterbinde, Schorlingborstel, Stühren und Wedehorn werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, daß die Namen unter dem der neu gebildeten Stadt stehen.

#### **§ 2 Wappen, Farbe, Flagge und Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf einem geteilten Schild in der oberen Hälfte drei grüne Lindenblätter auf silbernem Grunde und in der unteren Hälfte zwei abgekehrte rot bewehrte schwarze Bärenklauen auf goldenem Grunde. Über dem Schild befindet sich eine rote Mauerkrone. Rechts und links stehen zwei weiße Rosse als Schildhalter.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß-gelb.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün-weiß-gelb und zeigt das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält Teile des Wappens und die Umschrift "Stadt Bassum".
- (5) Die Ortschaft Neubruchhausen ist berechtigt, das frühere Wappen des Fleckens Neubruchhausen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu tragen.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

#### **§ 3 Ratzzuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4**

#### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Ortschaften**

(1) Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO gebildet :

- a) Ortschaft Albringhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Albringhausen
- b) Ortschaft Apelstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Apelstedt
- c) Ortschaft Bassum für den Bereich der ehemaligen Stadt Bassum
- d) Ortschaft Bramstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Bramstedt
- e) Ortschaft Eschenhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Eschenhausen
- f) Ortschaft Gr. Henstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Henstedt
- g) Ortschaft Gr. Ringmar für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Ringmar
- h) Ortschaft Hallstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hallstedt
- i) Ortschaft Hollwedel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hollwedel
- j) Ortschaft Neubruchhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Neubruchhausen
- k) Ortschaft Nienstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nienstedt
- l) Ortschaft Nordwohldede für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordwohldede
- m) Ortschaft Osterbinde für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Osterbinde
- n) Ortschaft Schorlingborstel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Schorlingborstel
- o) Ortschaft Stühren für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Stühren
- p) Ortschaft Wedehorn für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wedehorn.

(2) Die Ortschaften erhalten je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher.

#### **§ 6**

#### **Aufgaben der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt wahrzunehmen. Sie bzw. er hat insbesondere Wünsche, Anregungen, Beschwerden und andere Eingaben aus der Ortschaft anzunehmen und weiterzugeben.

(2) Die Organe der Stadt sollen die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, hören.

(3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist berechtigt, das Siegel der Stadt Bassum zu führen.

#### **§ 7**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO**

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach § 61 Abs. 6 NGO vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung nach § 61 Abs. 6 NGO legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Die repräsentative Vertretung der Stadt obliegt gem. § 61 Abs. 6 NGO dem / der Bürgermeister / Bürgermeisterin und seinen ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertretern.

#### **§ 8**

#### **Wertgrenzen**

(1) Der Rat der Stadt Basum erlässt gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO Richtlinien über die Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin obliegen.

(2) Für die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 S. 2 NGO die Zustimmung zu erteilen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

## **§ 9 Personalrechtliche Befugnisse**

(1) Die Befugnisse des Rates zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung für den mittleren Dienst (bis zur Besoldungsgruppe A8) sowie die Personalangelegenheiten der Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden dem Verwaltungsausschuß übertragen.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann die Entscheidungen in Einzelfällen wie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

(3) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Aushilfskräften, Vertretungskräften und Zeitarbeitskräften sowie Beschäftigten im Rahmen eines Ein-Euro-Job wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt Bassum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bassum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitbearbeitung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg veröffentlicht werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in einem Dienstgebäude der Stadt Bassum ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Kreiszeitung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bassum vom 18.12.1996, geändert am 16.12.2004, außer Kraft.

Bassum, den 12.12.2006  
Bäker  
Bürgermeister

## **Stadt Diepholz**

### **Satzung über die Festlegung der Hebesätze für Realsteuern in der Stadt Diepholz (Steuerhebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Steuerhebesatzsatzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung der Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab Beginn des Haushaltsjahres 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 314 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2007 der Stadt Diepholz tritt diese Satzung außer Kraft.

Diepholz, den 18. Dezember 2006  
gez. Dr. Schulze (LS)  
Bürgermeister

## **Stadt Sulingen**

### **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004 S. 171), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Sulingen, nachstehend Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn – und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt Sulingen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

#### **Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche, zentrale Abwasseranlage endet hinter dem Revisions- bzw. Ventilschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie,
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Sulingen und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegenstehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Sulingen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

**§ 3 a**

**Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

**§ 4**

**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

#### **§ 4 a**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist,
  1. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist  
  
oder
  2. wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegend öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

#### **§ 5**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 und 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 3 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

## **§ 6 Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 und § 3 a Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angabe über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
  - g) Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlagen zu erbringen (Arbeitsblatt DWA-A 138).

3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

4. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den Abs. 2 - 8 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der /die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Sulingen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

**§ 8**  
**Besondere Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwassereinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zur Zeit geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden. Dabei sind die dieser Satzung oder in der Einleitungsge-  
nehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bzw. des Ventilschachtes bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Mischwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens bzw. Ventilschachtes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei der Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümerin nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und –kästen, Ventilschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

**§ 12**  
**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

**III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben**

**§ 13**  
**Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlamm werden können. Die Stadt Sulingen oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
  - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Geländes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
  - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### **§ 14**

##### **Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 15**

##### **Fäkalschlammentsorgung**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt und durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammmt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt oder von ihr Beauftragte aufgrund unzugänglicher Schächte oder aus sonstigen Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, mehrmals das betreffende Grundstück anfahren muss, sind die entstandenen Mehrkosten von den Grundstückseigentümern zu tragen.

#### **§ 16**

##### **Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 17**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Sulingen oder mit Zustimmung der Stadt Sulingen betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

**§ 18**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

**§ 19**  
**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

**§ 20**  
**Befreiung**

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**§ 21**  
**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432 in der zur Zeit geltenden Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 22 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
  2. §§ 3 Abs. 8, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
  5. §§ 8, 9, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 13 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
  10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
  11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  13. § 19 Abs. 2 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.
1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten kann erweitert oder beschränkt werden.

#### **§ 24 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

#### **§ 25 Übergangsregelung**

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen vom 23.06.1992 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sulingen, 12.12.2006

Knoop  
Bürgermeister

**Anhang 1**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter</b> <sup>1/2</sup>	
	a) Temperatur	<b>35°C</b>
	b) pH-Wert	<b>wenigstens 6,5 höchstens 10,0</b>
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktions- weise der öffentlichen Abwasseranlage erfor- derlich ist  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	<b>1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>
	d) Hydroxide der unter Nr. 5 a – q	<b>0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit</b>
	e) Bei Umgang mit asbesthaltigen Material: abfiltrierbare Stoffe	<b>30 ml/l</b>
<b>2.</b>	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>150 mg/l</b> <sup>3</sup>
<b>3.</b>	<b>Kohlenwasserstoffe</b> <sup>4</sup>	
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlen- wasserstoffe erforderlich ist	<b>20 mg/l</b>
	c) absorbierbare organische Halogenverbindun- gen (AOX) <sup>5</sup>	<b>1 mg/l</b>
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe <sup>6</sup> (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dich- lormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>
<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und bio- logisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	<b>5 g/l als TOC</b>

<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
a) Arsen (As)	0,1 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	2,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	2,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	3,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	<b>Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten</b>
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	<b>Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.</b>
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> -N+NH <sub>3</sub> -N)	150 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>10</sup>	1,0 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> -N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>11</sup>	600 mg/l
f) Phosphor, Gesamt (P)	15 mg/l
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l
<b>7. Organische Stoffe</b>	
a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig <sup>12</sup>	100 mg/l
b) Farbstoffe	<b>Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.</b>

<b>8. Spontane Sauerstoffzehrung</b>	
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)	<b>100 mg/l</b>

### Anmerkungen zu Anhang 1

- 1 Allgemeine Parameter Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen
- 2 Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).
- 3 Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabschneideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- 4 Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- 5 Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen
  1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen,
  2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen,
  3. keine Gefährdung des Gewässers und
  4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind.Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehrerer AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- 6 In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- 7 Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 8 Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in der Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachtlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- 9 Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten wird.
- 10 Parameter mit Anforderungen in den Anhängen der AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- 11 Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l  $\text{SO}_4^{2-}$  bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l  $\text{SO}_4^{2-}$  für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

- <sup>12</sup> Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004 S. 171) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Sulingen, nachstehend Stadt genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatzung**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | aus abflusslosen Sammelgruben<br>je angefangenen m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes | 16,00 € |
| b) | aus Hauskläranlagen<br>je angefangenen m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Klärschlammes           | 38,00 € |
- (2) Kann aus Gründen, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Grundstückseigentümer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 24,00 € fällig.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Sulingen schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 5**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 6**

**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Beauftragten der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Satzung der Stadt Sulingen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.1984 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sulingen, 12.12.2006

(Knoop)  
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für  
die Stadt Sulingen vom 15. Oktober 1987  
5. Änderung  
ab 01. Januar 2007  
(Beschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 12.10.2006)**

<b>A</b>	<b>Grabstellen</b>	<b>Gebühren</b>
	<b>Reihengrab</b>	
	a. Reihengrab	250,00 €
	b. anonymes Reihengrab (incl. 30 Jahre Pflege)	500,00 €
	<b>Wahlgrab</b>	
	für die ersten 30 Jahre	375,00 €
	<b>Aschenstätte</b>	
	Urnwahlgrab je Grabstätte	270,00 €
	Urnreihengrab	80,00 €
	Wahlgrab (belegt) je Urne	180,00 €
	Anonymes Urnreihengrab (incl. 30 Jahre Pflege)	330,00 €
	<b>Verlängerung der Wahlgrabstätte oder Urnwahlgrabstätte für jedes weitere Jahr</b>	15,00 €
<b>B</b>	<b>Friedhofskapelle</b>	
	Benutzung der Trauerhalle	260,00 €
	Heizung der Trauerhalle	35,00 €
	Inanspruchnahme der Leichenkammer	20,00 €
<b>C</b>	Beisetzungen	
	<b>Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels</b>	
	Reihengrab oder Wahlgrab	
	Erwachsene ( 100 %)	270,00 €
	Kinder bis 5 Jahre (50 %)	135,00 €
	Totgeburten/Fehlgeburten (25 %)	70,00 €
	Urnbeisetzung ( 25 %)	70,00 €
	<b>Ausgrabung</b>	
	Leichen	300,00 €
	Urnen	150,00 €
	<b>Ausgrabung und Wiederbeisetzung (Umbettung)</b>	
	Leichen	500,00 €
	Urnen	250,00 €
<b>D</b>	<b>Allgemeine Friedhofspflege</b>	
	Für die allgemeine Friedhofspflege wird eine Pflegegebühr Pro Grab und Jahr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr kann mit einem Pauschalbetrag von 250,00 € für die Dauer der Liegezeit abgelöst werden.	10,00 €
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
	<b>Zulassungskarten für Bestattungsinstitute und gewerbliche Friedhofsarbeiten</b>	
	für erstmalige Ausstellung	
	für jährliche Verlängerung	110,00 €
	für einmalige Zulassung	45,00 €
	<b>Grabmal</b>	20,00 €
	Genehmigung	30,00 €

## Stadt Syke

### Amtliche Bekanntmachung

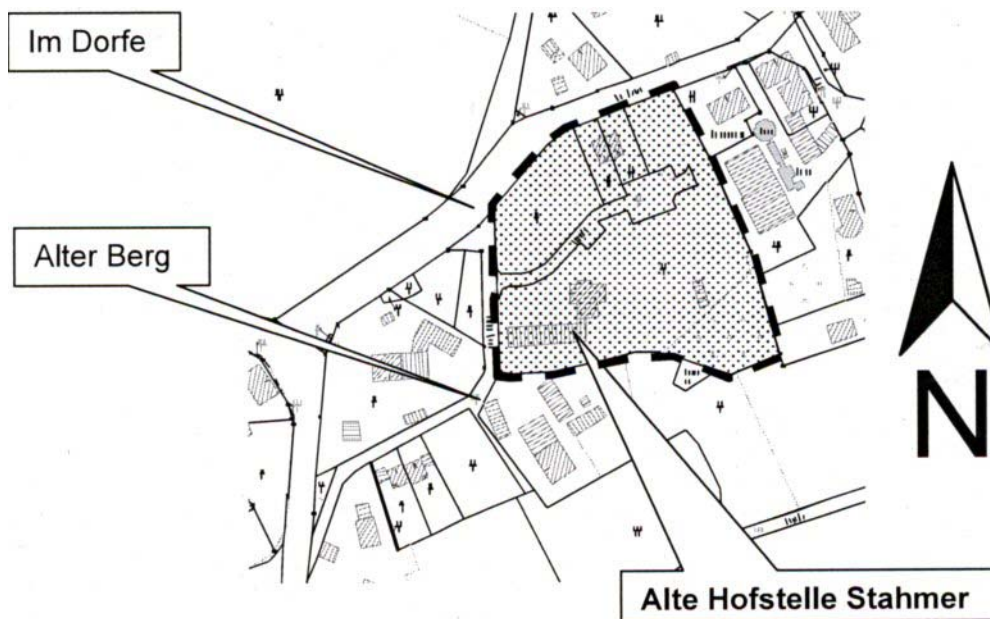
#### Bauleitplanung der Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25(104/2) "Alter Berg" 1. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 25 (104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(104/2) "Alter Berg" 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Wachendorf. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1 : 1.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

#### Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (104/2) „Alter Berg“ 1. Änderung in Kraft.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 19.12.2006

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Harald Behrens

## **Gemeinde Stuhr**

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Nds. Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr in der Fassung vom 31. März 2000 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

4. Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführungen von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Feuerwehrhaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuhr, den 14. Dezember 2006

Bockhop  
Bürgermeister

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) und dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.12.2006 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Nach Möglichkeit richtet die Gemeinde Stuhr Krippengruppen, in denen in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, die ebenfalls mit Hauptwohnung im Sinne des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind, ein.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Krippengruppen werden eingerichtet, um ein Angebot an Plätzen für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bereitzustellen.

Ein Bedarf für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht:  
wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder wenn ohne die Aufnahme in eine Krippengruppe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In Hortgruppen werden Kinder aus der Gemeinde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 Satz 2a oder Satz 2b während ihres Grundschulbesuches aufgenommen.

4. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien an 17 Tagen geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Arbeitstagen vor der Sommerschließzeit in einem Kindergarten der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder von Sorgeberechtigten, die die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2a oder § 2 Nr. 4 Satz 2a erfüllen, eingerichtet. In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

6. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind behinderte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Stuhr, den 15. Dezember 2006  
gez. Bockhop  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- f) Rasenreihengrabstätten
- g) Rasenurnenreihengrabstätten

§ 14 a „Rasenreihengrabstätten“ wird wie folgt eingefügt:

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Leiche vergeben.
- (2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19 a).
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 16 a „Rasenurnenreihengrabstätten“ wird wie folgt eingefügt:

(1) Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Für Rasenurnenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19 a).

(3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 19 a „Besondere Gestaltungsvorschriften“ wird wie folgt eingefügt:

Für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstätte bruch sichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 40 x 30 cm und einer Stärke von mindestens 8 cm zulässig, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Grababdeckungen sind nicht zulässig.



## Gemeinde Hüde

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Hüde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 09.09.2004 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

1. § 4 erhält folgende Fassung:

##### „§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.“
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001:“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002:“

### Artikel 3

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

### Artikel 4

Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Hüde, den 07.12.2006  
Spreen  
Gemeindedirektor

### Anlage

#### zur Satzung der Gemeinde Hüde über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

#### Grundlagen der Schätzung der üblichen Miete bei nicht vermieteten Zweitwohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung (§ 79 Abs. 2 BewG)

#### Methode:

Zum Zwecke der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens werden fünf Mietwertkategorien gebildet. Die tatbestandlichen Merkmale der Klassifizierung sind unten zu A. erläutert, die Mietwertermittlung für die Mietwertkategorien unten zu B.

#### A. Klassifizierungsmerkmale

zur Bestimmung der „gleichen oder ähnlichen Art“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 Zweitwohnungssteuersatzung

#### Kategorie:

#### Einstufungsmerkmale:

1

(einfachste Bauweise/  
Ausstattung)

Holzbauweise oder Ähnliches mit sehr einfacher, unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind nicht bzw. nur bedingt vorhanden. Das Objekt ist nicht wärmegeklämmt (auch keine Isolierverglasung vorhanden) und in den Wintermonaten nicht zum Aufenthalt geeignet.

2

(einfache Bauweise/  
Ausstattung)

Holzbauweise oder Ähnliches mit einfacher und unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind z u-mindest teilweise vorhanden. Das Objekt ist nicht bzw. nicht ausreichend wärmegeklämmt und in den Wintermonaten nur zu tageweisen Aufhalten geeignet.

- 3  
(mittlere Bauweise/  
Ausstattung) Holzbauweise bzw. Massiv- oder Fachwerkbauweise mit annähernd vollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind in der Regel vollständig vorhanden. Das Objekt ist aufgrund der Bauweise, Isolierung oder Wärmedämmung in den Wintermonaten für wochenweise Aufenthalte geeignet.
- 4  
(gute Bauweise/  
Ausstattung) Massivbauweise bzw. gute Holz- oder Fachwerkbauweise mit kompletter Ausstattung, ggf. mit Nebenanlagen; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind grundsätzlich vollständig vorhanden. Das Objekt ist durch vorhandene Wärmedämmung (ggf. inkl. Isolierverglasung ) oder aufgrund der Bauweise für ganzjährige Aufenthalte geeignet.
- 5  
(sehr gute Bauweise/  
Ausstattung) Massivbauweise bzw. sehr gute Holz- oder Fachwerkbauweise, u.U. in besonderer Ausführung, mit komfortabler und vollständiger Ausstattung; Nebenanlagen sowie Sauna oder Schwimmbad sind ggf. vorhanden. Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind vollständig vorhanden. Das Objekt ist wärmegeklämmt (inkl. Isolierverglasung) und für ganzjährige Aufenthalte geeignet.

## B. Mietwertermittlung

Für die oben beschriebenen Mietwertkategorien ermittelt sich der Jahresmietwert wie folgt:

Bei der folgenden Berechnung berücksichtigt werden zum einen die bei Dauervermietung zu Monatsmieten (unten 1.), zum anderen die bei Vermietung an wechselnde Gäste zu Tages- oder Wochenmieten (unten 2.) bei den einzelnen Mietwertklassen üblichen Mietpreise. Als Zwischenergebnis wird aus Gründen der Anschaulichkeit jeweils der Durchschnittsmietpreis je Monat und je m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgewiesen. Weichen die zu 1. und 2. ermittelten Ergebnisse voneinander ab, wird das Mittel gebildet. Ist für die jeweilige Mietwertklasse kein Dauermietpreis oder kein Gästemietpreis feststellbar, so wird das einzig vorhandene (Zwischen-)Ergebnis –Dauermietpreis oder Gästemietpreis- als Mietwert zugrunde gelegt.

### 1. Mietwert bei Dauervermietung

#### Mietwertkategorie 1

Es liegen weder Dauermietverträge noch Zeitmietverträge vor.

#### Mietwertkategorie 2

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) 2,57 €

#### Mietwertkategorie 3

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) 3,19 €

#### Mietwertkategorie 4

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) 4,25 €

#### Mietwertkategorie 5

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) 6,08 €

## 2. Mietwert bei Gästevermietung

Der Mietwert für die obigen (A.) fünf Mietwertkategorien errechnet sich jeweils nach dem Ansatz:

$$\text{Ø-Mietpreis/Tag (€)} \times 60 \% \times \text{Ø-Auslastung (Tage)} : 12 \text{ Monate} : \text{Ø-Wohnfläche (m}^2\text{)}$$

Der Mietpreis/Tag und die Wohnfläche sind den im Gastgeberverzeichnis der DümmerWeserLand Touristik enthaltenen Angaben für die zur Anmietung durch wechselnde Gäste angebotenen Ferienhäuser und –wohnungen entnommen. Die Mietpreise/Tag der Hauptsaison wurden zu  $\frac{3}{4}$ , die Mietpreise/Tag der Nebensaison zu  $\frac{1}{4}$  zugrunde gelegt. Der Durchschnitt wurde durch Addition der Einzelangaben und Division durch die Anzahl der Objekte gebildet.

Die Reduzierung des ermittelten Ø-Tagesmietpreises auf 60% erfolgt, um ein mit den Dauermietpreisen (oben 1.) vergleichbares Niveau zu erhalten: hier wird dem besonderen Aufwand, der mit Vermietung von Objekten an wechselnde Feriengäste verbunden ist (z.B. Möblierung, Sat-TV, Wäschewechsel, Werbung etc.) durch pauschalen 30%igen Abschlag Rechnung getragen. Ein weiterer Abschlag von pauschal 10% erfolgt unter Beachtung des § 79 Absatz 1 Bewertungsgesetz. Nach dieser Bestimmung gehören zur Jahresrohmiere auch die Betriebskosten, jedoch nicht die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage. Um die ausgeschlossenen Betriebskosten angemessen bei vorliegenden Warmmieten zu berücksichtigen, erfolgt der 10%ige Abzug.

Die Ø-Auslastung der jeweiligen Mietwertkategorie basiert auf den diesbezüglichen Angaben des Tourismusverbandes Dümmerland e.V.

### a) Mietwertkategorie 1

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

### b) Mietwertkategorie 2

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfache Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

### c) Mietwertkategorie 3

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 146 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 60,45 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
42,64 €	25,58 €	3.734,68 €	311,22 €	5,15 €	<b>5,15 €</b>

### d) Mietwertkategorie 4

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 67,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
44,08 €	26,45 €	4.813,90 €	401,16 €	5,99 €	<b>5,99 €</b>

### e) Mietwertkategorie 5

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 82,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
58,96 €	35,38 €	6.439,16 €	536,60 €	6,54 €	<b>6,54 €</b>

### **3. Zusammenführung der Zwischenergebnisse aus 1. und 2.**

#### **Mietwertkategorie 1**

Für Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) liegen weder Mietverträge vor, noch sind entsprechende Objekte im Vermietungsangebot der DümmerWeser-Land Touristik aufgeführt.

Der Mietwert hierfür wird durch einen Abschlag von 1,25 € von der nächsthöheren Mietwertkategorie 2 gebildet und beträgt somit 1,32 € je m<sup>2</sup> WFL/Monat. Dieser Abschlag stellt die Ø-Differenz zwischen den Mietwertkategorien 2 bis 5 dar.

Der Jahresrohmieterwert beträgt 15,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

#### **Mietwertkategorie 2**

Das Zwischenergebnis aus 1. (2,57 €) stellt den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmieterwert beträgt 30,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

#### **Mietwertkategorie 3**

Das Zwischenergebnis aus 1. (3,19 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,15 €) geteilt durch 2 stellt mit 4,17 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmieterwert beträgt 50,04 € je m<sup>2</sup> WFL.

#### **Mietwertkategorie 4**

Das Zwischenergebnis aus 1. (4,25 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,99 €) geteilt durch 2 stellt mit 5,12 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmieterwert beträgt 61,44 € je m<sup>2</sup> WFL.

#### **Mietwertkategorie 5**

Das Zwischenergebnis aus 1. (6,08 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (6,54 €) geteilt durch 2 stellt mit 6,31 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmieterwert beträgt 75,72 € je m<sup>2</sup> WFL.

## **Gemeinde Lembruch**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Lembruch**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 25.08.2004 wird aufgehoben.

## Artikel 2

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art. Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.“
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001.“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002.“

## Artikel 3

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

#### Artikel 4

Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.  
Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Lembruch, den 18.12.2006

Spreen  
Gemeindedirektor

#### **Anlage** **zur Satzung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer**

#### **Grundlagen der Schätzung der üblichen Miete bei nicht vermieteten Zweitwohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung (§ 79 Abs. 2 BewG)**

##### Methode:

Zum Zwecke der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens werden fünf Mietwertkategorien gebildet. Die tatbestandlichen Merkmale der Klassifizierung sind unten zu A. erläutert, die Mietwertermittlung für die Mietwertkategorien unten zu B.

#### **A. Klassifizierungsmerkmale**

zur Bestimmung der „gleichen oder ähnlichen Art“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 Zweitwohnungssteuersatzung

<u>Kategorie:</u>	<u>Einstufungsmerkmale:</u>
1 (einfachste Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise oder Ähnliches mit sehr einfacher, unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind nicht bzw. nur bedingt vorhanden. Das Objekt ist nicht wärmegeklämmt (auch keine Isolierverglasung vorhanden) und in den Wintermonaten nicht zum Aufenthalt geeignet.
2 (einfache Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise oder Ähnliches mit einfacher und unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind z u- mindest teilweise vorhanden. Das Objekt ist nicht bzw. nicht ausreichend wä- rmegeklämmt und in den Wintermonaten nur zu tageweisen Aufenthalten geeig- net.
3 (mittlere Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise bzw. Massiv- oder Fachwerkbauweise mit annähernd vollständi- ger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind in der Regel vollständig vorhanden. Das Objekt ist aufgrund der Bauweise, Isolierung oder Wärmedämmung in den Wintermonaten für wochen- weise Aufenthalte geeignet.
4 (gute Bauweise/ Ausstattung)	Massivbauweise bzw. gute Holz- oder Fachwerkbauweise mit kompletter Aus- stattung, ggf. mit Nebenanlagen; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind grundsätzlich vollständig vorhanden. Das Objekt ist durch vorhandene Wärmedämmung (ggf. inkl. Isolierverglasung) oder aufgrund der Bauweise für ganzjährige Aufenthalte geeignet.

5

(sehr gute Bauweise/  
Ausstattung)

Massivbauweise bzw. sehr gute Holz- oder Fachwerkbauweise, u.U. in besonderer Ausführung, mit komfortabler und vollständiger Ausstattung; Nebenanlagen sowie Sauna oder Schwimmbad sind ggf. vorhanden. Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind vollständig vorhanden. Das Objekt ist wärme gedämmt (inkl. Isolierverglasung) und für ganzjährige Aufenthalte geeignet.

## B. Mietwertermittlung

Für die oben beschriebenen Mietwertkategorien ermittelt sich der Jahresmietwert wie folgt:

Bei der folgenden Berechnung berücksichtigt werden zum einen die bei Dauervermietung zu Monatsmieten (unten 1.), zum anderen die bei Vermietung an wechselnde Gäste zu Tages- oder Wochenmieten (unten 2.) bei den einzelnen Mietwertklassen üblichen Mietpreise. Als Zwischenergebnis wird aus Gründen der Anschaulichkeit jeweils der Durchschnittsmietpreis je Monat und je m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgewiesen. Weichen die zu 1. und 2. ermittelten Ergebnisse voneinander ab, wird das Mittel gebildet. Ist für die jeweilige Mietwertklasse kein Dauermietpreis oder kein Gästemietpreis feststellbar, so wird das einzig vorhandene (Zwischen-)Ergebnis –Dauermietpreis oder Gästemietpreis- als Mietwert zugrunde gelegt.

### 1. Mietwert bei Dauervermietung

#### Mietwertkategorie 1

Es liegen weder Dauermietverträge noch Zeitmietverträge vor.

#### Mietwertkategorie 2

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)

2,57 €

#### Mietwertkategorie 3

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)

3,19 €

#### Mietwertkategorie 4

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)

4,25 €

#### Mietwertkategorie 5

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser)

6,08 €

### 2. Mietwert bei Gästevermietung

Der Mietwert für die obigen (A.) fünf Mietwertkategorien errechnet sich jeweils nach dem Ansatz:

$\text{Ø-Mietpreis/Tag (€)} \times 60 \% \times \text{Ø-Auslastung (Tage)} : 12 \text{ Monate} : \text{Ø-Wohnfläche (m}^2\text{)}$

Der Mietpreis/Tag und die Wohnfläche sind den im Gastgeberverzeichnis der DümmerWeser-Land Touristik enthaltenen Angaben für die zur Anmietung durch wechselnde Gäste angebotenen Ferienhäuser und –wohnungen entnommen. Die Mietpreise/Tag der Hauptsaison wurden zu  $\frac{3}{4}$ , die Mietpreise/Tag der Nebensaison zu  $\frac{1}{4}$  zugrunde gelegt. Der Durchschnitt wurde durch Addition der Einzelangaben und Division durch die Anzahl der Objekte gebildet.

Die Reduzierung des ermittelten Ø-Tagesmietpreises auf 60% erfolgt, um ein mit den Dauermietpreisen (oben 1.) vergleichbares Niveau zu erhalten: hier wird dem besonderen Aufwand, der mit Vermietung von Objekten an wechselnde Feriengäste verbunden ist (z.B. Möblierung, Sat-TV, Wäschewechsel, Werbung etc.) durch pauschalen 30%igen Abschlag Rechnung getragen. Ein weiterer Abschlag von pauschal 10% erfolgt unter Beachtung des § 79 Absatz 1 Bewertungsgesetz. Nach dieser Bestimmung gehören zur Jahresrohmiere auch die Betriebskosten, jedoch nicht die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage. Um die ausgeschlossenen Betriebskosten angemessen bei vorliegenden Warmmieten zu berücksichtigen, erfolgt der 10%ige Abzug.

Die Ø-Auslastung der jeweiligen Mietwertkategorie basiert auf den diesbezüglichen Angaben des Tourismusverbandes Dümmerland e.V.

**a) Mietwertkategorie 1**

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

**b) Mietwertkategorie 2**

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfache Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

**c) Mietwertkategorie 3**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 146 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 60,45 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
42,64 €	25,58 €	3.734,68 €	311,22 €	5,15 €	<b>5,15 €</b>

**d) Mietwertkategorie 4**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 67,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
44,08 €	26,45 €	4.813,90 €	401,16 €	5,99 €	<b>5,99 €</b>

**e) Mietwertkategorie 5**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 82,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
58,96 €	35,38 €	6.439,16 €	536,60 €	6,54 €	<b>6,54 €</b>

**3. Zusammenführung der Zwischenergebnisse aus 1. und 2.**

**Mietwertkategorie 1**

Für Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) liegen weder Mietverträge vor, noch sind entsprechende Objekte im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik aufgeführt.

Der Mietwert hierfür wird durch einen Abschlag von 1,25 € von der nächsthöheren Mietwertkategorie 2 gebildet und beträgt somit 1,32 € je m<sup>2</sup> WFL/Monat. Dieser Abschlag stellt die Ø-Differenz zwischen den Mietwertkategorien 2 bis 5 dar.

Der Jahresrohmiertwert beträgt 15,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 2**

Das Zwischenergebnis aus 1. (2,57 €) stellt den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmiertwert beträgt 30,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 3**

Das Zwischenergebnis aus 1. (3,19 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,15 €) geteilt durch 2 stellt mit 4,17 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmiertwert beträgt 50,04 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 4**

Das Zwischenergebnis aus 1. (4,25 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,99 €) geteilt durch 2 stellt mit 5,12 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.  
Der Jahresrohmietwert beträgt 61,44 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 5**

Das Zwischenergebnis aus 1. (6,08 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (6,54 €) geteilt durch 2 stellt mit 6,31 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.  
Der Jahresrohmietwert beträgt 75,72 € je m<sup>2</sup> WFL.

## Samtgemeinde Barnstorf

### Bekanntmachung

#### 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.11.2006 (Az.: 63 DH 04046/2006/82) die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist.

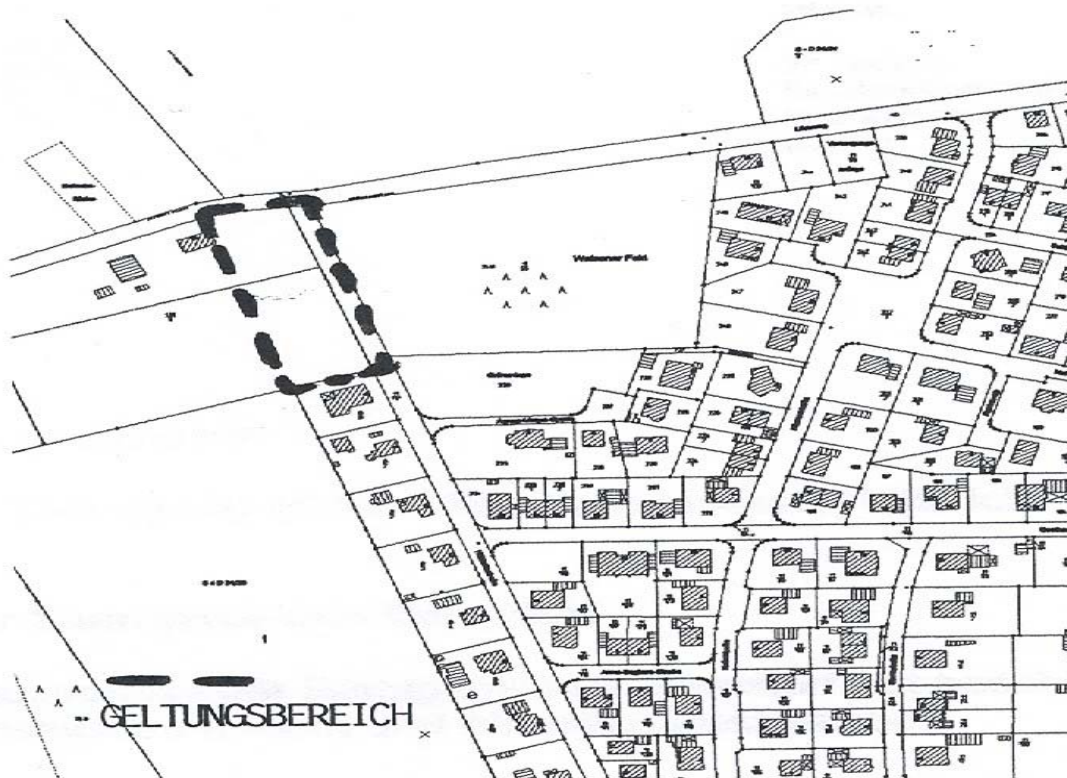
Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 04.12.2006  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Lübbers

### **Bekanntmachung** **41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.11.2006 (Az.: 63 DH 03962/2006/82) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 04.12.2006  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindegemeister  
gez. Lübbers“

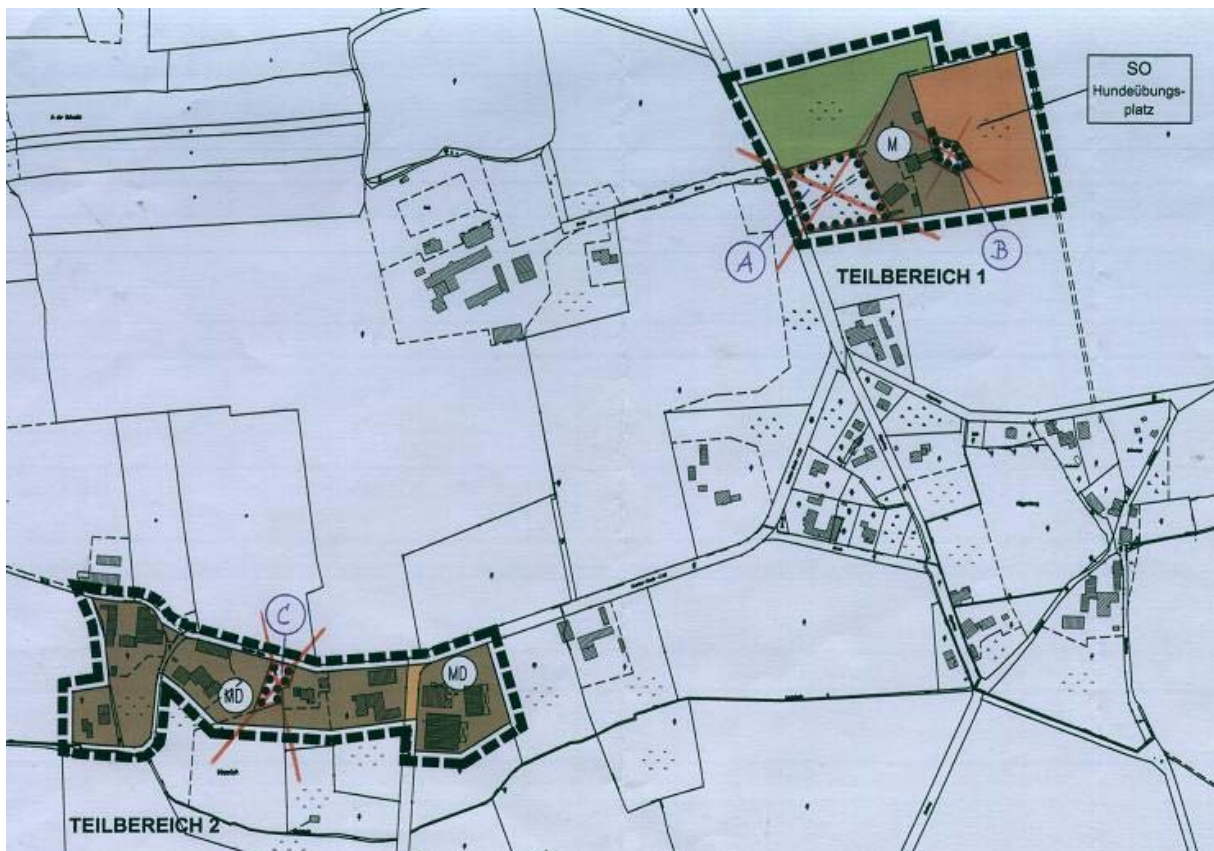
## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### 75. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.09.2006, Az.: 63 DH 03237/2006/82, die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung mit Ausnahmen gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist in seiner Sitzung am 20.12.2006 den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Ausnahmen beigetreten.

Die konkrete Abgrenzung der Geltungsbereiche ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.01.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Wiesch

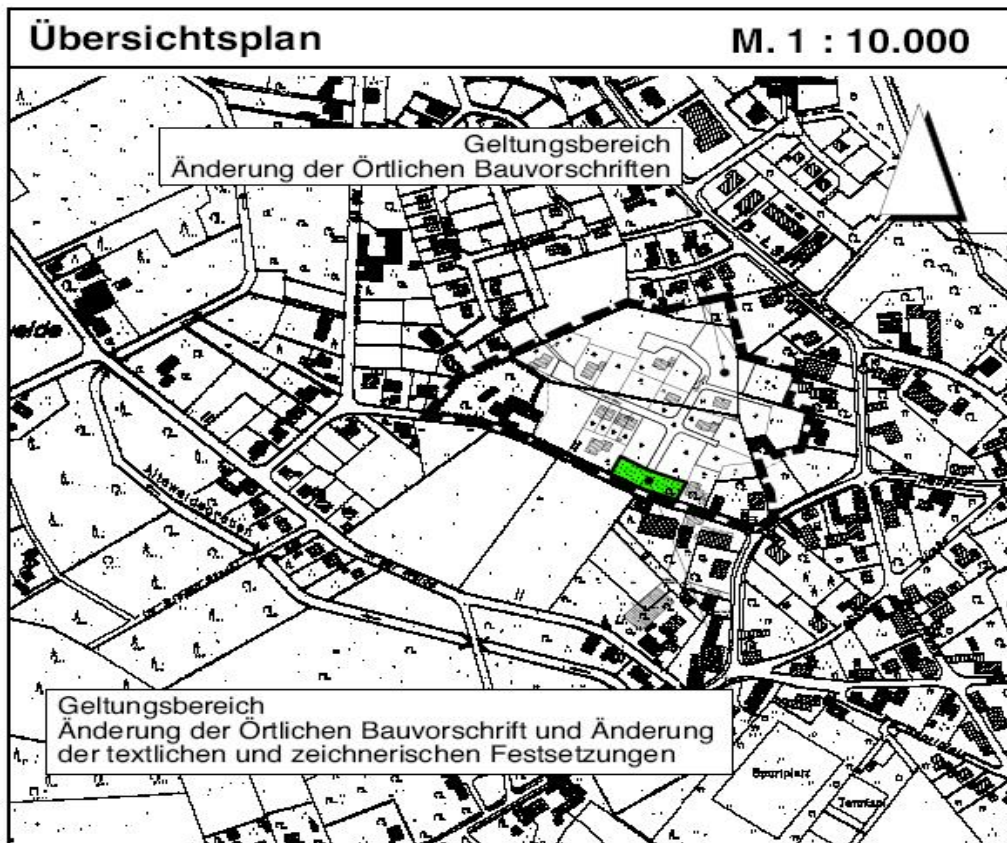
## Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld

### Bebauungsplan Nr. 16 (70/16) „Wiesengrund“ – 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/16) „Wiesengrund“ – 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/16) „Wiesengrund“ – 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.12.2006

Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

### **Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/19) „Gewerbegebiet Holzmaase“**

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/19) „Gewerbegebiet Holzmaase“ mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/19) „Gewerbegebiet Holzmaase“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.12.2006

Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Wehrbleck**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 02.11.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	215.000	14.100	637.600	838.500
die Ausgaben	203.300	2.400	637.600	838.500
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	168.100	0	73.000	241.100
die Ausgaben	168.100	0	73.000	241.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 106.000 € um 33.000 € erhöht und damit auf 139.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wehrbleck, den 02.11.2006  
Gemeinde Wehrbleck  
Schwenker  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 16.11.2006 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i.d.F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 27.11.2006  
Dahm  
Verwaltungsvertreter

## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen**

### **3. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Mellinghausen (Entschädigungssatzung) vom 25. 7. 1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister im § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) von bisher 375 Euro auf nunmehr 335 Euro.
2. Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird folgende Ergänzung vorgenommen:
  - d) an die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 40,00 Euro.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Mellinghausen, den 15.11.2006

von der Behrens  
Bürgermeister

# **Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

## **Satzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen über die Gewährung von Sitzungsgeld, Verdienstaufgängerstattung, Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenvergütung**

Auf Grund der §§ 12,14 und 15 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 15 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen vom 14.12.2005 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufganges eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag (§ 2) oder ein Sitzungsgeld und Verdienstaufgängerstattung (§ 3); daneben wird bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung (§ 4) gewährt.
2. Mit der Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld und der Fahrtkostenvergütung bei Dienstreisen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen und des Verdienstaufganges abgegolten.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung**

1. Der Verbandsgeschäftsführer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
2. Ist der Verbandsgeschäftsführer länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Stellvertreter vom Beginn des zweiten Monats an die Aufwandsentschädigung. Für die Dauer der Verhinderung ruht der Anspruch des Verbandsgeschäftsführers auf Zahlung seiner Aufwandsentschädigung.
3. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Wahl stattfindet und endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

**§ 3**  
**Sitzungsgeld, Verdienstaufall**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr den nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufalls wird auf 26,00 € je Stunde festgesetzt.

**§ 4**  
**Reisekostenvergütung**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den dem Verbandsgeschäftsführer zustehenden Sätzen gezahlt. Bei Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die ihnen entstehenden Kosten erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,22 € je gefahrenen Kilometer gezahlt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Thedinghausen, den 12. Dezember 2006

gez. Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Wiesch  
Vorsitzender der Verbandsversammlung